A8 Abschnitt 7 - Klimaanpassung [Artikel 1 Klimaschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesklimaschutzgesetz – LKSG M-V)]

Gremium: Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN MV
Beschlussdatum: 14.08.2024

Antragstext

§ 41 Klimaanpassungsstrategie des Landes

(1) Die Landesregierung legt dem Landtag die Klimaanpassungsstrategie nach § 10 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes bis zum 31. Januar 2027 vor. Dem Landtag ist über die Umsetzung der Strategie nach Satz 1 nach ihrer erstmaligen Vorlage jährlich zu berichten.

(2) Ergänzend zu den Bestimmungen nach § 10 Absatz 3 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes sollen die Analysen, Ziele und Maßnahmen der landeseigenen vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie nach Absatz 1 insbesondere die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels für die Bevölkerung und ihre Gesundheit, den Umgang mit Trockenperioden, Extremniederschlägen und Hitzetagen, die Infrastruktur, die Küsten, die Gewässer, das Grundwasser, den Hochwasserschutz, die Wälder, die Land-, Wald- und Forstwirtschaft, den Boden, die Natur, die Ökosysteme sowie die Biodiversität adressieren.

§ 42 Pflicht zur Aufstellung kommunaler Klimaanpassungskonzepte

(1) Jede Gemeinde stellt unter Berücksichtigung der Klimaanpassungsstrategie nach § 40 bis zum 31. Januar 2027 ein Klimaanpassungskonzept nach § 12 Absatz 1 Satz 1 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes auf und schreibt dieses anschließend alle 5 Jahre fort. Die Pflicht nach Satz 1 kann von amtsangehörigen Gemeinden auf das Amt übertragen werden. Die Klimaanpassungskonzepte nach Satz 1 sind zu veröffentlichen.

(2) Abweichend von den Bestimmungen nach § 12 Absatz 2 Satz 2 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes sollen die Klimaanpassungskonzepte nach Absatz 1 Maßnahmen enthalten, mit denen Vorsorge insbesondere in extremen Hitzelagen, bei extremer Dürre und bei Starkregen getroffen werden kann, sowie solche Maßnahmen, die die Eigenvorsorge der Bürger*innen erhöhen.

(3) Das für Klimaschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Bestimmungen nach Absatz 2 sowie § 12 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes zu ergänzen, sowie festzulegen, in welcher Form Klimaanpassungskonzepte nach Absatz 1 einer Beteiligung der Öffentlichkeit sowie einer Berichterstattung über die Umsetzung ihres Maßnahmenkatalogs bedürfen.

§ 43 Nutzung landeseigener Flächen für Vorhaben des Küsten- und Hochwasserschutzes

Für Vorhaben des Küsten- und Hochwasserschutzes, die der Anpassung an die Folgen des Klimawandels dienen, sollen den Trägern der jeweiligen Vorhaben Flächen im Eigentum des Landes, deren Nutzung für die Durchführung der Vorhaben zulässig sowie geeignet und erforderlich ist, unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden.

Anlage 1 „Sektorziele zur Treibhausgasminderung“

Nachstehende Ziele werden für die Treibhausgasemissionen der in § 4 Absatz 3 genannten Sektoren entsprechend der Abgrenzung in §§ 3a und 4 des Bundesklimaschutzgesetzes festgeschrieben. Die Ziele verstehen sich als Höchstmenge an CO_2-Äquivalenten, die ab dem genannten Datum über den Zeitraum von einem Kalenderjahr in Mecklenburg-Vorpommern ausgestoßen werden dürfen. Die Ziele dürfen unter-, aber nicht überschritten werden. Die Ziele aller nicht benannten Jahre werden in der vorangenannten Logik entsprechend § 5 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 im Klimaschutzmaßnahmenplan durch die Landesregierung unter Beteiligung der Öffentlichkeit festgesetzt. Ziele eines jeden Folgejahres dürfen die Ziele des vorangegangenen Jahres nicht überschreiten, so dass der Zielpfad eine stetig sinkende Gesamtemissionsmenge ausweist.

- Energiewirtschaft
  - ab 31.12.2025 1,70 Mio. t
  - ab 31.12.2030 0,38 Mio. t
  - ab 31.12.2035 0,30 Mio. t
- Industrie
  - ab 31.12.2025 0,36 Mio. t
  - ab 31.12.2030 0,12 Mio. t
  - ab 31.12.2035 0,10 Mio. t
- Verkehr
  - ab 31.12.2025 1,31 Mio. t
  - ab 31.12.2030 0,32 Mio. t
  - ab 31.12.2035 0,00 Mio. t
- Gebäude
  - ab 31.12.2025 0,98 Mio. t
  - ab 31.12.2030 0,25 Mio. t
  - ab 31.12.2035 0,00 Mio. t
- Landwirtschaft
  - ab 31.12.2025 2,33 Mio. t
  - ab 31.12.2030 1,87 Mio. t
  - ab 31.12.2035 1,80 Mio. t
- Abfallwirtschaft und Sonstiges
  - ab 31.12.2025 0,63 Mio. t
  - ab 31.12.2030 0,53 Mio. t

- ab 31.12.2035 0,30 Mio. t

- Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft
  - ab 31.12.2025 1,24 Mio. t
  - ab 31.12.2030 -0,87 Mio. t
  - ab 31.12.2035 -2,50 Mio. t